

des Beschuldigten beraten. Andererseits würde eine Beschränkung der Mitwirkung auf mit Staatstiteln ausgezeichnete sozialistische Kollektive die Bereitschaft der Masse der Bürger zur Mitwirkung negieren und die Wirksamkeit des Kampfes gegen die Kriminalität hemmen.

Die Differenziertheit und der unterschiedliche Entwicklungsstand der einzelnen Kollektive sind zu berücksichtigen. Dabei kommt der Zusammenarbeit mit den Arbeitskollektiven besonderes Gewicht zu, weil der Mensch sich vor allem im Prozeß der sozialistischen Arbeit entwickelt. Er gehört gleichzeitig verschiedenen Kollektiven oder anderen Gruppen an. In jedem Strafverfahren ist deswegen die Frage zu beantworten, welches Kollektiv in erster Linie mitwirken und einen Vertreter beauftragen soll. Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen ist festzustellen:

- Ein Vertreter des Kollektivs kann in der Regel nur von einem Kollektiv beauftragt werden, dem der Täter noch angehört oder bis vor kurzer Zeit angehört hat, z. B. Brigade, Gewerkschaftsgruppe, Arbeitsgemeinschaft, Haus- oder Sportgemeinschaft und Berufsvereinigung.
- Ein Vertreter kann von einem Kollektiv beauftragt werden, dem der Täter nicht angehört, das aber sein Verhalten und seine Persönlichkeit aus eigenen Erfahrungen einschätzen kann, z. B. Verkehrssicherheitsaktiv.
- Ein Vertreter kann von einem Kollektiv im Wohnbereich oder aus einer besonderen Interessenssphäre des Täters, z. B. Haus-, Sport- oder Siedlergemeinschaft, beauftragt werden, wenn dieses Kollektiv eine tatbezogene Einschätzung vornehmen und einen positiven Einfluß auf den Täter ausüben kann.

Wenn der Beschuldigte berufstätig ist, soll in der Regel ein Vertreter des Arbeitskollektivs, anderenfalls ein Vertreter aus dem Wohngebiet oder einer gesellschaftlichen Organisation, deren Mitglied der Beschuldigte ist, mitwirken.

Neben dem Vertreter des Arbeitskollektivs kann ausnahmsweise auch die Mitwirkung eines Vertreters aus einem anderen Kollektiv geboten sein. Das Oberste Gericht hat die Mitwirkung eines Vertreters aus einem anderen Kollektiv neben dem Vertreter des Arbeitskollektivs als möglicherweise erforderlich angesehen, wenn

- dies zur allseitigen Aufklärung notwendig ist,
- eine erzieherische Einwirkung auf den Täter auch außerhalb des Arbeitsprozesses und des Arbeitskollektivs erforderlich ist,
- die Ursachen und Bedingungen der Straftat außerhalb des Arbeitsbereiches liegen und dort Veränderungen — beispielsweise in dem Wohnbereich des Täters — erforderlich sind,
- das positive Auftreten des Täters im Arbeitskollektiv im Widerspruch zu seinem sonstigen Verhalten steht.

Hat der Täter seine bisherige Arbeitsstelle aufgegeben und eine neue Tätigkeit begonnen, soll das neue Arbeitskollektiv eventuell neben dem